

---

**Gebührentarif für Notare und Grundbuchverwalter sowie freiberufliche Urkundspersonen**<sup>1 2</sup>

---

(Vom 27. Januar 1975)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf § 150 Abs. 3 der Gerichtsordnung vom 10. Mai 1974,<sup>3</sup>

*beschliesst:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Dieser Tarif regelt die Gebühren für alle Amtshandlungen, die von den Notariaten und Grundbuchverwaltern sowie den freiberuflichen Urkundspersonen vorgenommen werden. Es dürfen nur die in der Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975<sup>5</sup> und die in diesem Tarif vorgeschriebenen Gebühren bezogen werden.

<sup>2</sup> Unter die gebührenpflichtigen Amtshandlungen fallen auch Nebenleistungen wie die Beratung und die Formulierung von Verträgen, welche im Hinblick auf eine öffentliche Beurkundung im Rahmen üblicher beurkundungsrechtlicher Berufserfahrung erfolgen.

<sup>3</sup> Für das Verhältnis zwischen freiberuflichen Urkundspersonen und ihrer Klientenschaft sind Vereinbarungen über die Entschädigung für den Aufwand, der den Rahmen der Amtshandlungen überschreitet, vorbehalten.

### **§ 2**<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Die Bezirke legen fest, ob die Gebühren den Notaren und Grundbuchverwaltern persönlich, oder der Bezirkskasse zufallen.

<sup>2</sup> Die Grundbuchverwalter führen zu Handen der Bezirke und deren ‚Vollkostenrechnung Informatik-Grundbuch‘ eine Jahresstatistik über die verlegten Gebühren gemäss § 5 Abs. 1 Nr. 16 bis 18 und die Anzahl der Pauschalen gemäss § 5 Abs. 2.

<sup>3</sup> Wo gebührenpflichtige Verrichtungen der Mehrwertsteuer unterliegen, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

### **§ 3**<sup>7</sup>

<sup>1</sup> In Verfahren, die besonders viel Zeit und Arbeit in Anspruch nehmen, namentlich bei umfangreichem Aktenmaterial oder bei besonders verwickelten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen, können die Gebühren dieses Tarifs bis höchstens auf das Doppelte des höchsten Ansatzes festgesetzt werden, ebenso, wenn eine Amtshandlung ausserhalb der üblichen Arbeitszeit vorzunehmen ist.

<sup>2</sup> Kann neben der Gebühr auch der Zeitaufwand in Rechnung gestellt werden, so dürfen die Gebühren dieses Tarifs nur erhöht werden, wenn die Amtshandlung ausserhalb der üblichen Arbeitszeit vorzunehmen ist.

#### § 4

<sup>1</sup> Zur Sicherstellung der voraussichtlichen Gebühren und Barauslagen kann ein Kostenvorschuss verlangt werden.

<sup>2</sup> Die Gebühren und Barauslagen können ganz oder teilweise erlassen werden, wo besondere Umstände dies rechtfertigen, namentlich wenn der Gebührenpflichtige sich in einer Notlage befindet oder die Bezahlung der Gebühr für ihn eine grosse Härte bedeuten würde.

<sup>3</sup> Erlassene oder nicht einbringliche Gebühren und Auslagen tragen die Bezirke, deren Notare und Grundbuchverwalter gehandelt haben.

## II. Gebührentarif

### § 5 <sup>8</sup>

<sup>1</sup> Es werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Fr.
1	
Gebühr bei einem Handänderungswert oder bei Begründung oder Änderung von dinglichen oder persönlichen Rechten je Fr. 50'000.- bzw. Bruchteile davon	45.-
Diese Gebühr gilt auch bei der Beurkundung von Kaufrechtsverträgen und Vorverträgen zu Kaufverträgen. Sie fällt jedoch bei der Ausübung des Kaufrechts bzw. bei Abschluss des Hauptvertrages weg.	
Eigentumsübergänge infolge Erbgangs an mehr als einen Erben, die nicht im Zusammenhang mit einer Erbteilung erfolgen, je Grundstück	50.- bis 250.-
2	
Errichtung und Erhöhung von Grundpfandrechten je Fr. 50 000.- bzw. Bruchteile davon	45.-
3	
Aufnahme von Geschäften jeder Art im Urkundenprotokoll, je Seite	6.- bis 20.-
4	
Ausfertigung von Schuldbriefen, je Seite	8.- bis 20.-
5	
Eintragungen, Vormerkungen, Anmerkungen, Bemerkungen und Löschungen im Grundbuch	8.-

Nr.		Fr.
6	Neuanlage (Beschrieb) oder Löschung eines Grundbuchblattes	35.-
7	Beurkundung von öffentlichen letztwilligen Verfügungen, Eheverträgen, Erbverträgen, Verpfändungsverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften	50.- bis 800.-
8	Beurkundung und Gründung einer Aktiengesellschaft oder einer anderen juristischen Person	200.- bis 1300.-
9	Beurkundung von andern Vorgängen bei Aktiengesellschaften und anderen juristischen Personen	100.- bis 1000.-
10	Bürgschaft, pro Beurkundungsakt vom verbürgten Höchstbetrag im Rahmen von	50.- bis 1000.- 0.50 ‰
11	Registratur eines Beleges, einer Quittung oder ähnliche Verrichtungen je Seite (A 4)	3.-
12	Eintrag oder Löschung in den Hilfsregistern gemäss Art. 108 der Grundbuchverordnung	7.-
13	Neben den Gebühren gemäss Nrn. 1, 2, 7, 8, 9 und 10 wird der Arbeitsaufwand, welcher die Dauer von zwei Stunden übersteigt, je nach Schwierigkeit und Verantwortung berechnet und zwar pro Stunde Diese Gebühren kommen auch zur Anwendung für Geschäfte und Amtshandlungen, die im Tarif nicht besonders genannt sind.	50.- bis 170.-
14	Aufbewahrung und Ausrichtung von Depositen aller Art, je Ein- oder Auszahlung: bis Fr. 50 000.- über Fr. 50 000.-	20.- 40.-
15	Veröffentlichung der Eigentumsübertragung von Grundstücken	20.-
16	Erstellen eines Grundbuchsatzugs im informatisierten Grundbuch inkl. Beglaubigung pro Grundstück ohne Beglaubigung pro Grundstück	50.- 30.-
17	Zugriffe elektronisch über einen Internetgeodatenserver (mit Passwort)	5.-
18	Dauerbezug elektronischer Grundbuchsätze pro Jahr und Grundbuchamt	500.- bis 10000.-

<sup>2</sup> Auf jede Amtshandlung nach Nr. 1, 2, 4 – 6 und 12 wird zusätzlich eine Grundbuchpauschale von Fr. 10.50 erhoben, welche auf der Rechnung separat auszuweisen ist. Sie steht dem Träger der Kosten des Informatikgrundbuchs zu.

### III. Schlussbestimmung

#### § 6 <sup>9</sup>

Die Verordnung über die Veröffentlichung von Eigentumsübertragungen von Grundstücken <sup>10</sup> wird wie folgt geändert:

#### § 4

*Wird aufgehoben.*

#### § 7 <sup>11</sup>

<sup>1</sup> Dieser Tarif wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

<sup>2</sup> Er tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. <sup>12</sup>

<sup>1</sup> GS 16-653 mit Änderungen vom 10. Juli 1984 (GS 17-498), vom 7. August 1990 (GS 18-66), vom 30. November 1993 (GS 18-373), vom 1. Juni 1999 (GS 19-398) und vom 20. Dezember 2005 (GS 21-52).

<sup>2</sup> Titel in der Fassung vom 1. Juni 1999.

<sup>3</sup> SRSZ 231.110; in der Fassung gemäss § 240 ZPO (GS 16-563).

<sup>4</sup> Abs. 1 in der Fassung vom und Abs. 2 und 3 neu eingefügt am 1. Juni 1999.

<sup>5</sup> SRSZ 173.111.

<sup>6</sup> Abs. 1 in der Fassung vom 1. Juni 1999. Abs. 2 neu eingefügt am 20. Dezember 2005; bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.

<sup>7</sup> Abs. 2 neu eingefügt am 7. August 1990.

<sup>8</sup> Abs. 1 Nrn. 16 – 18 und Abs. 2 neu eingefügt am 20. Dezember 2005.

<sup>9</sup> Neu eingefügt am 1. Juni 1999.

<sup>10</sup> SRSZ 213.211.

<sup>11</sup> In der Fassung vom 1. Juni 1999 wird der bisherige § 6 zu § 7.

<sup>12</sup> 31. Januar 1975; Änderungen vom 1. Juni 1999 am 1. Juli 1999 (Abl 1999 855) und vom 20. Dezember 2005 am 1. Januar 2006 (Abl 2005 2085) in Kraft gesetzt.